

**6853****Grunderwerbssteuergesetz 1955; keine Bedenken gegen § 1 Abs. 3 Z. 1; der Steuersatz ist § 14 zu entnehmen; keine Eigentumsverletzung**

Erk. v. 6. Oktober 1972, B 240/71

**Die Beschwerde wird abgewiesen.****Entscheidungsgründe:**

(Auszug)

I. 1. Gemäß Dissolutionsvertrag vom 10. März 1965 ist aus der bisherigen offenen Handelsgesellschaft Friedrich K. & Co. einer der beiden Gesellschafter ausgeschieden und hat der zweite Gesellschafter (der Beschwerdeführer) das Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven als Alleininhaber übernommen und unter dem gleichen Firmenwortlaut fortgesetzt. Der Beschwerdeführer hat auf einen Ausgleich des mit einem Negativsaldo von 67.285'70 S ausgewiesenen Kapitalkontos des ausscheidenden Gesellschafters verzichtet und diese Verbindlichkeiten übernommen; dieser Betrag wurde als Übernahms- und Kaufpreis vereinbart.

Zu dem Unternehmen gehörte auch ein Anteil an der Liegenschaft EZ. 139 Grundbuch Innere Stadt, mit dem Wohnungseigentum verbunden ist. Mit Aufsandungserklärung vom 23. September 1968 haben die Firma und die beiden früheren Gesellschafter die Einwilligung erteilt, daß das Eigentumsrecht an dem Liegenschaftsanteil für den Beschwerdeführer als nunmehrigen Alleininhaber der Firma einverleibt werde.

Das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern hat mit Bescheid vom 9. März 1970 gegen den Beschwerdeführer gemäß § 1 Abs. 3 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 als Anspruch des Bundesschatzes eine Grunderwerbsteuer von 52.386 S geltend gemacht. Die Steuer ist mit 8 v. H. vom Einheitswert des Liegenschaftsanteiles (654.827 S) berechnet worden.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Berufung ist von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland mit Bescheid vom 14. September 1971, GZ. GA VIII-1750/10/71, als unbegründet abgewiesen worden.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die auf Art. 144 B-VG. gestützte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, in der der Beschwerdeführer die Verletzung des gemäß Art. 5 StGG. verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Unversehrtheit des

Eigentums sowie die Verletzung des § 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes BGBl. Nr. 61/1931 geltend machte und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragte.

In der Beschwerde ist ausdrücklich erklärt, Gegenstand der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sei nicht die Annahme des Tatbestandes nach § 1 Abs. 3 Z. 1 GrESTG. und die Zugrundelegung einer Bemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs. 2 Z. 3 dieses Gesetzes, sondern lediglich die Vorschreibung von Grunderwerbsteuer auf Grund des § 14 Abs. 1 Z. 2 lit. b dieses Gesetzes. . .

## II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwochen:

1. Gemäß § 5 des geltenden Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 44/1948, können öffentliche Abgaben — von hier nicht in Betracht zu ziehenden Ausnahmen abgesehen — nur auf Grund von Gesetzen erhoben werden. Der vom Beschwerdeführer irrtümlich zitierte § 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes BGBl. Nr. 61/1931 hatte im wesentlichen den gleichen Inhalt.

Der Beschwerdeführer meint nun, im Grunderwerbsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 140/1955 (im folgenden mit GrESTG. bezeichnet), sei für die Vereinigung von Gesellschaftsanteilen in einer Hand ein Steuersatz nicht vorgesehen.

2. Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 1 GrESTG. unterliegt der Grunderwerbsteuer, sofern zum Vermögen einer Gesellschaft ein inländisches Grundstück gehört, auch ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer Anteile der Gesellschaft begründet, wenn durch die Übertragung alle Anteile der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers allein vereinigt werden würden. Wie der Verfassungsgerichtshof im Erk. Slg. 4764/1964 ausgesprochen hat, ergeben sich vom Zweck her betrachtet gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung keine Bedenken, denn die Abwehr von Steuerumgehungen, der die Vorschrift dienen soll, ist ein offenkundig begründetes Anliegen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gründet sich der Abgabenanspruch nach der Rechtsvorschrift des § 1 Abs. 3 Z. 1 GrESTG. auf die tatsächliche Vereinigung aller Anteile an einer Gesellschaft in einer Hand (vgl. z. B. VwGH. Erk. vom 13. November 1969, Zl. 1488/68, 27. Mai 1970, Zl. 663/69, Slg. 4095 F, und 20. Jänner 1972 Zl. 2157/70). Wie der Verfassungsgerichtshof ausgeführt hat, liegt in einer solchen Vereinigung der Gesellschaftsanteile dann, wenn zum Gesellschaftsvermögen ein Grundstück gehört, der mittelbare Erwerb der Mitberechtigung an Grundstücken (vgl. z. B. VerfGH. Erk. 6270/1970 und 6271/1970).

Damit ist aber auch die Verbindung zu den Bestimmungen des § 14 GrEStG. über den Steuersatz hergestellt. Wenn dort für verschiedene Tatbestände verschiedene Steuersätze festgesetzt und in diesen Tatbeständen auf den „Erwerb von Grundstücken“ abgestellt ist, so ist damit auch ein mittelbarer Erwerb von Berechtigungen an Grundstücken im Sinne des § 1 Abs. 3 Z. 1 GrEStG. erfaßt.

Das Beschwerdevorbringen (das auf den Ausführungen von Ondraczek, Verbesserte und noch verbesserungswürdige Gesetzgebungstechnik, OJZ. Nr. 16/1970, S. 422 ff., fußt) ist somit nicht geeignet, eine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte aus dem Grunde, daß die bekämpfte Steuervorschreibung wegen des Fehlens eines Abgabensatzes im Gesetz einer Gesetzlosigkeit gleichkomme, darzutun.

3. Die behauptete Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Unversehrtheit des Eigentums hat somit nicht stattgefunden.

Da eine Verletzung dieses Rechtes aus einem anderen Grunde und auch die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes im Verfahren nicht hervorgekommen ist, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

## 6854

### **Grunderwerbsteuergesetz 1955; keine Bedenken gegen § 14; denkmögliche Anwendung des § 5 und des § 14 Abs. 1 Z. 2; keine Willkür**

Erk. v. 6. Oktober 1972, B 322/71

**Die Beschwerde wird abgewiesen.**

#### **Entscheidungsgründe:**

(Auszug)

I. 1. Die beschwerdeführende Kontor-Einrichtungs-Gesellschaft Erwin B. & Co., ist eine Kommanditgesellschaft mit Hans B. als persönlich haftendem Gesellschafter und dessen Eltern Erwin und Else B. als Kommanditisten. Die Gesellschaft ist am 29. April 1968 durch Umwandlung entstanden. Vorgänger waren verschiedene Einzelfirmen, darunter die Kontor-Einrichtungs-Gesellschaft Erwin B. & Co., deren Alleininhaber Erwin B. war, und seit 1. Jänner 1959 unter der gleichen Firmenbezeichnung eine Offene Handelsgesellschaft mit Erwin B. und Hans B. als Gesellschafter.